



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschluss des Jugendhilfeausschusses

170

Förderrichtlinie Kindertagesstätten freier Träger

170

### Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

172

Abspaltung der Kosten der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Netzstraße" -ganze Länge-

172

Bildung eines Abrechnungsabschnitts in der Verkehrsanlage "Johann- Friedrich-Straße" zwischen

"Friedrich-Schelling- Straße" und "Kreuzlerstraße" zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen

172

Abspaltung der Kosten der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Berthold-Delbrück-Straße“ von

172

der „Eugen-Diederichs-Straße“ bis zur Buswendeschleife

172

Bildung eines Abrechnungsabschnitts in der Verkehrsanlage "Am Jagdberg" zwischen "Groschstraße"

172

und "Artur-Becker-Straße" zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen

172

### Öffentliche Bekanntmachungen

173

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Drackendorf / Ilmnitz

173

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Zwätzen / Löbstedt

173

Ausschusssitzungen

173

Unanfechtbarkeit eines Grenzregelungsbeschlusses

174

### Öffentliche Ausschreibungen

175

Dipl.- Sozialpädagogin / Suchthilfe

175

Instandsetzung von Gehwegen an der Schützenhofstraße, Stauffenbergstraße, Grenzstraße, Frauengasse

und Reichardtstiege

175

Drucker, Scanner, Monitore

176

4. Staatl. Grundschule „Nordschule“, Dornburger Str. 31, 07743 Jena: Sanierung Turnhalle

176

### Verschiedenes

177

Arbeitskreis „Frauenarbeitslosigkeit“

177

### Jenaer Statistik - Quartalsbericht IV/2002

Beilage

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,  
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im  
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -  
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 09. Mai 2003  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Mai 2003)

## Beschluss des Jugendhilfeausschusses

### Förderrichtlinie Kindertagesstätten freier Träger

#### Neufassung

- beschlossen am 30.04.2003

Um den Trägern der freien Jugendhilfe den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Jena zu ermöglichen und eine Vielfalt von Trägern entsprechend dem SGB VIII zu gewährleisten, gewährt die Stadt Jena auf Grund dieser Richtlinie und des jeweils geltenden Kindertagesstättenbedarfsplanes Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen, die von freien Trägern betrieben werden.

#### 1. Rechtliche Grundlagen der Förderung

Nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 22 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Thüringer KitaG) sowie der jeweils gültigen Satzung für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena hat jedes Kind im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Kinder unter 2 Jahren und 6 Monaten, die aus sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen, können nach den in der Satzung für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena festgelegten Kriterien aufgenommen werden.

Eine Förderung der Kosten, die für Kinder ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Jena oder für Kinder unter 2 ½ Jahren ohne Bedarf entstehen, erfolgt grundsätzlich nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Jugendamt der Stadt Jena eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn der Träger einen Antrag auf Förderung vor der Aufnahme gestellt hat.

Nach § 3 Absatz 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Dementsprechend soll nach § 4 Absatz 2 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung stehen und deren Angebote fördern. Dabei nehmen die freien Träger durch die Betreuung der Kindertageseinrichtungen die dem öffentlichen Träger obliegende Aufgabe wahr.

Eine Förderung der den Trägern entstehenden Kosten erfolgt, soweit die Träger die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie die der Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte - Allgemeine Zuschussrichtlinie - vom 15.11.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena 48/2000 vom 7.12.2000, Seite 382 ff.) anerkennen.

Die Stadt Jena behält sich vor, Sicht- und Tiefenprüfung zur Kontrolle sowohl der Ausgaben im Personalkostenbereich als auch im Sachkostenbereich durchzuführen. Die Träger verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der Stadt Jena bei der Durchführung dieser Kontrollen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### a) Personalkosten

Entsprechend § 25 Absatz 2 Thüringer KitaG gewährt das Land monatliche Zuschüsse von 40 bis 50 von Hundert der notwendigen Kosten für das anerkannte pädagogische Fachpersonal auf der Grundlage der Steuerkraftmesszahl der Stadt Jena im Sinne des § 10 Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

Die Stadt Jena trägt diejenigen Kosten für das anerkannte Fachpersonal, das aufgrund des Thüringer KitaG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zwingend vorgeschrieben ist (§ 25 Absatz 2 Thüringer KitaG i.V.m. Thüringer Kindertageseinrichtungen –Finanzierungsverordnung).

Die Planung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kinder bzw. des beständigen pädagogische Fachpersonals. Eine Förderung der Personalkosten bei Neueinstellungen für neue Gruppen erfolgt nur dann, wenn diese erst unmittelbar vor der konkreten Eröffnung entstehen.

##### b) Sachkosten

Die Träger haben darauf zu achten, dass grundsätzlich die Sachkostenzuschüsse des Freistaates Thüringen und die Elterneinnahmen sämtlicher Kindertageseinrichtungen des Trägers die Ausgaben decken sollen. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn der Träger die Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena für die Erhebung seiner Entgelte mindestens entsprechend anwendet.

Die durch den Träger des weiteren erzielten Einnahmen, wie z.B. Einnahmen aus Untervermietung, nicht zweckgebundene Spenden, Kostenerstattungen aus Umlandgemeinden, Bundesmittel o.ä. sind den Kosten gegen zu rechnen.

Mitgliedsbeiträge und zweckgebundene Spenden sind davon ausgenommen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn Betriebskosten des Trägers zu mehr als 10 % seine Einnahmen übersteigen. Für diesen Fall der Unterdeckung erfolgt eine Förderung des übersteigenden Restbetrages.

Die Förderung der Sachkosten wird untergliedert in pauschalierungsfähige und nicht pauschalierungsfähige Ausgaben.

- pauschalierungsfähige Ausgaben sind: Klein-/ Schönheitsreparaturen, Ausgaben für Geräte und Ausstattungen im Einzelwert von bis zu 410 € entsprechend § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz, Reinigungskosten für Gebäude und Wäsche, Ausgaben für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Serviceleistungen Verpflegung, Verwaltungskosten

Die Bemessung der Pauschalen erfolgt an Hand der Ausgaben des Vorjahres für die kommunalen Einrichtungen pro Platz der angemeldeten Kinder. Diese Pauschalen werden jährlich neu vom Jugendamt festgesetzt.

Darüber hinaus gehende Ausgaben gehen zu Lasten des Trägers.

- nicht pauschalierungsfähige Ausgaben sind: Mieten und Pachten oder ähnliches, ggf. gesondert berechnete Betriebskosten, Ausgaben für das technische Personal

Die Berücksichtigung der nicht pauschalierungsfähigen Ausgaben erfolgt an Hand der tatsächlichen Gegebenheiten des Trägers soweit sie der Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung entsprechen.

### 3. Antragsverfahren

Zuschussempfänger ist der Träger, der die Einrichtung nach § 4 Thüringer KitaG betreibt. Voraussetzung für die Bewilligung finanzieller Mittel ist, dass die Kindereinrichtung mit den entsprechenden Plätzen im Bedarfsplan der Stadt Jena ausgewiesen ist (§ 8 Thüringer KitaG).

Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Vorstand oder die Geschäftsführung. Folgeanträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für die Förderung im folgenden Kalenderjahr zu stellen.

#### a) Personalkosten

Der Träger hat darauf zu achten, dass Förderanträge beim Freistaat Thüringen oder anderen Fördermittelgebern rechtzeitig gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung bei Altersteilzeit durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Sollten Mitarbeiter/innen des freien Trägers Altersteilzeitarbeitsverhältnisse haben, so hat der freie Träger in seinem Zuschussantrag für die Personalkosten die Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit gesondert auszuweisen.

#### b) Sachkosten

Der Träger hat nachzuweisen, dass er von den Eltern Entgelte in angemessener Höhe entsprechend der städtischen Gebührensatzung erhoben sowie die vom Freistaat den freien Trägern zusätzlich zur Verfügung gestellten Sachkostenzuschüsse rechtzeitig beantragt hat. Der Stadt Jena ist eine Aufstellung der „Soll-Einnahmen“ bei entsprechender Anwendung der städtischen Gebührensatzung vorzulegen.

#### c) Besondere Ausgaben für Projekte o.ä.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann in Einzelfällen eine Förderung für besondere Ausgaben erfolgen.

### 4. Abwicklung der Förderung

Die Zuschüsse an die freien Träger werden vom Jugendamt der Stadt Jena durch einen schriftlichen Bescheid gewährt. Die Bewilligung der Förderung von Sachkosten kann jeweils erst mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltsplanes der Stadt Jena erfolgen.

Bei Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung besteht die Möglichkeit des Widerrufs für freiwillige Zuschüsse (Zuschuss für Sach- und Verwaltungskosten), mit Ausnahme von Zuschüssen, für die der Träger bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist.

Die Zahlung der Personalkostenzuschüsse erfolgt für jeweils maximal zwei Monate im Voraus in Höhe des Betrages, der nach Abzug des Landeszuschusses verbleibt aufgrund eines vom freien Träger erstellten Mittelabrufes.

Der Träger verpflichtet sich, der Stadt Jena monatlich Informationen über die Auslastung und die Gruppenstruktur sowie die Daten zur Ermittlung der von den Eltern zu erzielenden Entgelte zu übermitteln. Sollte der Träger feststellen, dass entgegen der Planung im Kindertagesstättenbedarfsplan die Einrichtung auf Grund der Anmeldun-

gen nicht ausgelastet ist, hat er sich unverzüglich mit dem Jugendamt der Stadt Jena in Verbindung zu setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

### 5. Nachweis der Verwendung

#### a) Personalkosten

Der Träger hat bis zum 15. März des Folgejahres einen Nachweis über die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung des städtischen Zuschusses nachzuweisen.

Der Träger hat die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Belege, Rechnungen u.ä., auch in Bezug auf steuerrechtliche und andere Rechtsvorschriften, zu beachten.

#### b) Sachkosten

Erhält der Träger neben dem Zuschuss zu den Personalkosten auch einen Zuschuss zu den Sachkosten, so hat sich der Nachweis über die gesamte dem Bewilligungszweck entsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung des städtischen Zuschusses zu erstrecken. Dazu ist eine Einnahme-Überschuss-Rechnung mit Originalbelegen sowie ein Sachbericht als Verwendungsnachweis vorzulegen.

Im Rahmen der pauschalierungsfähige Ausgaben ist eine Deckung innerhalb des Ansatzes möglich. Wenn und soweit der Träger die bewilligten Mittel nicht für Ausgaben dieses Bereiches benötigt hat, so kann er 50 % dieser Mittel in eine gesondert ausgewiesene Rücklage einstellen, um diese binnen drei Jahren zu verwenden. Der Restbetrag ist durch den Träger an die Stadt Jena bis spätestens 3 Monate nach Erhalt des Abrechnungsbescheides an die Stadt zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit dem Folgejahr ist möglich.

Bei den nicht pauschalierungsfähige Ausgaben hat der Träger die nicht benötigten Mittel an die Stadt Jena zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit dem Folgejahr ist möglich.

### 6. Rückforderung

Sollte durch die Prüfung des Verwendungsnachweises, durch die Tiefenprüfung oder die Sichtprüfung festgestellt werden, dass der Träger gegen diese Förderrichtlinie oder den Bewilligungsbescheid verstoßen hat, so wird die Stadt Jena die zu Unrecht gewährten Mittel vom Träger zurückfordern.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, dass der Träger die städtische Gebührensatzung nicht ordnungsgemäß angewandt und daher nicht die zu erzielenden Entgelte von den Eltern erhoben hat oder dass Personal vorgehalten wurde, welches auf Grund der Thüringer Kindertageseinrichtungs – Finanzierungsverordnung nicht notwendig gewesen wäre (bspw. es wurde weniger Personal als abgerechnet vorgehalten oder es besuchen weniger Kinder als erwartet die Einrichtung und es erfolgte trotz Hinweis der Stadt kein Personalabbau).

### 7. Ausnahmeregelungen

Im Einzelfall kann die Stadt Jena mit finanzschwachen Trägern eine abweichende Regelung bezüglich der Höhe der Zuschüsse vereinbaren, sofern der Träger eine in seinen Möglichkeiten liegende Beteiligung glaubhaft macht. Voraussetzung dafür sind besondere, nicht vorhersehbare und vom Träger nicht zu vertretende Umstände.

Wenn dies zur Prüfung der Bedürftigkeit für notwendig erachtet wird, hat der Träger Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich

einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01.01.1996 außer Kraft.

## **Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses**

### **Abspaltung der Kosten der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Netzstraße" - ganze Länge-**

- beschlossen am 24.04.2003

In der Verkehrsanlage "Netzstraße" -ganze Länge- werden, zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen, von den Herstellungskosten die Kosten der Straßenbeleuchtungsanlage abgespalten

#### **Begründung:**

Gemäß der Straßenbeitragssatzung der Stadt Jena/SBS kann eine Straße insgesamt abgerechnet werden. Hierbei sind von den Anliegern Kostenbeteiligungen für alle Bestandteile der Straße (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Entwässerung, Beleuchtung, Parkflächen etc.) zu entrichten.

Werden von der Stadt Jena jedoch nicht alle Bestandteile kostenpflichtig ausgebaut, kann die Kostenspaltung einzelner Bestandteile beschlossen werden, damit die Kosten hierfür zeitnah umgelegt werden können

### **Bildung eines Abrechnungsabschnitts in der Verkehrsanlage "Johann-Friedrich-Straße" zwischen "Friedrich-Schelling-Straße" und "Kreuzlerstraße" zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen**

- beschlossen am 24.04.2003

In der Verkehrsanlage "Johann-Friedrich-Straße" wird zwischen der "Friedrich-Schelling-Straße" und der "Kreuzlerstraße" zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen ein Abrechnungsabschnitt gebildet

#### **Begründung:**

In der Verkehrsanlage "Johann-Friedrich-Straße" ist die Bildung des Abschnittes wird zwischen der "Friedrich-Schelling-Straße" und der "Kreuzlerstraße" aus beitragsrechtlicher Sicht notwendig, um die Kosten für die grundhaft erneuerte Straßenbeleuchtung umlegen zu können. Dieser Abschnitt ist in Kategorie "B" eingestuft, der restliche Abschnitt ab der "Kreuzlerstraße" hat die Einstufung "A".

### **Abspaltung der Kosten der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Berthold-Delbrück-Straße“ von der „Eugen-Diederichs-Straße“ bis zur Buswendeschleife**

- beschlossen am 24.04.2003

In der Verkehrsanlage "Berthold-Delbrück-Straße" werden im Abschnitt von der "Eugen-Diederichs-Straße" bis zur Buswendeschleife, zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen, von den Herstellungskosten die Kosten der Straßenbeleuchtungsanlage abgespalten

#### **Begründung:**

Gemäß der Straßenbeitragssatzung der Stadt Jena/SBS kann eine Straße insgesamt abgerechnet werden. Hierbei sind von den Anliegern Kostenbeteiligungen für alle Bestandteile der Straße (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Entwässerung, Beleuchtung, Parkflächen etc.) zu entrichten.

Werden von der Stadt Jena jedoch nicht alle Bestandteile kostenpflichtig ausgebaut, kann die Kostenspaltung einzelner Bestandteile beschlossen werden, damit die Kosten hierfür zeitnah umgelegt werden können.

### **Bildung eines Abrechnungsabschnitts in der Verkehrsanlage "Am Jagdberg" zwischen "Groschstraße" und "Artur-Becker-Straße" zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen**

- beschlossen am 24.04.2003

In der Verkehrsanlage "Am Jagdberg" wird zwischen der "Groschstraße" und der "Artur-Becker-Straße" zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen ein Abrechnungsabschnitt gebildet

#### **Begründung:**

In der Verkehrsanlage "Am Jagdberg" wurden bereits früher in einzelnen Abschnitten Straßenausbaubeiträge erhoben. Die Bildung des Abschnittes wird zwischen der "Groschstraße" und der "Artur-Becker-Straße" ist aus beitragsrechtlicher Sicht zur Umlage der Kosten für die grundhaft erneuerte Straßenbeleuchtung notwendig, damit in diesem Jahr Straßenausbaubeiträge erhoben werden können.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Drackendorf / Ilmnitz

(Konstituierende Versammlung)

Am Samstag, den **24.05.2003** findet um **11:00 Uhr** in der Landgaststätte „Am Goethepark“ in Jena – Drackendorf, Alte Dorfstraße 15, die nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Drackendorf / Ilmnitz statt (konstituierende Versammlung).

*Tagesordnung:*

- Beschluss der Satzung
- Bericht des Vorstandes
- Entlastung des bisher tätigen Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (Bestätigung)
- Bericht der Jagdpächter
- Bestätigung des Jagdpachtvertrages
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- Beschluss über die Angliederungsvereinbarung mit dem Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“
- Sonstiges

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Grundeigentümer von bejagdbaren Flurstücken (z.B. Wald, Feld, Wiese, usw.) in den Gemarkungen Drackendorf oder Ilmnitz. Die Stimmberechtigung ist durch eine Eintragung in das Jagdkataster oder durch die Vorlage eines beglaubigten Grundbuchauszuges nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung eines Jagdgenossen, kann dieser durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf einen anderen Jagdgenossen bzw. seinen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader Linie übertragen.

Oberbürgermeister  
Dr. habil. Peter Röhlinger  
Notvorstand

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Zwätzen / Löbstedt

(Konstituierende Versammlung)

Am Samstag, den **27.05.2003** findet um **14:00 Uhr** in der Getränkehandlung „Getränkefreund“ in Jena – Zwätzen, Kreuzgasse 5, die nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Zwätzen / Löbstedt statt (konstituierende Versammlung).

*Tagesordnung:*

- Grundsätze zur Teilung der Jagdgenossenschaft der Stadt Jena - Diskussion
- Beschluss der Satzung
- Meinungsbildung zur Notwendigkeit von Neuwahlen sowie der Bestätigung des Jagdpachtvertrages
- Jahresabschlussbericht des Vorstandes - Entlastung
- Gegebenenfalls Wahl des Vorstandes (Bestätigung)
- Wahl der Rechnungsprüfer

- Gegebenenfalls Bestätigung des Jagdpachtvertrages
  - Verfahrensstand „Hausteile“
  - Sonstiges
- Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Grundeigentümer von bejagdbaren Flurstücken (z.B. Wald, Feld, Wiese, usw.) in den Gemarkungen Zwätzen oder Löbstedt. Die Stimmberechtigung ist durch eine Eintragung in das Jagdkataster oder durch die Vorlage eines beglaubigten Grundbuchauszuges nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung eines Jagdgenossen, kann dieser durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht übertragen.

Oberbürgermeister  
Dr. habil. Peter Röhlinger  
Notvorstand



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **20.05.2003, 18.00 Uhr**, findet im Kulturamt, Zwätzengasse, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Entwicklungsperspektive der Montessori-Schule
- Gebühren Musik- und Kunstschule
- Musikcenter - Position des rechtsamtes
- Informationen zur Kulturarena / Jubiläen

**Der Ausschussvorsitzende**

Am **21.05.2003, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Überleitung der kommunalen Kindertagesstätten „Sellierstraße“, „Dornröschen“ und „Wildstraße“ (nach Umzug Frauengasse und Magdelstieg in die Wildstraße) an den Internationalen Bund für Sozialarbeit Jena - Beschluss
- Kindertagesstättenbedarfsplanung 2003/2004 - Beschluss
- Aberkennung von Vereinen als „Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG“ - Beschluss
- Information zur gemeinsamen Adoptionsstelle Saale-Holzland-Kreis, Weimar und Jena
- Berichtsvorlage der Jugendberufshilfe zur Potenzialanalyse und Ausbildungssituation Jugendlicher
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

Am **22.05.2003, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 15/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (Protokolle 03.04., 08.05.)
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dobeneckerstraße“
- Vorstellung Bauungskonzept Engelplatz
- Berichtsvorlage Strukturmaßnahme Umweltbüro
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen sind fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 06. Mai 2003

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses  
gez. R. Scheelen (Siegel)

## Unanfechtbarkeit eines Grenzregelungsbeschlusses

Stadt Jena  
-Umlegungsausschuss -

Geschäftsstelle:  
Katasteramt Jena  
Heinrich-Heine-Str. 1  
07749 Jena

### Bekanntmachung

Der Grenzregelungsbeschluss vom 12.08.2002 für das Verfahrensgebiet „Dornbluthweg“ ist am 06.05.2003 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) (Neubekanntmachung am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)) in der geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

## Öffentliche Ausschreibungen



### Öffentliche Ausschreibung

- Stellenausschreibung -

Im Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Jena ist ab **01.07.2003** folgende Stelle zu besetzen:

#### Dipl.- Sozialpädagoge / Suchthilfe

(Vergütungsgr. IVb BAT-O, 40 Std. wö.)

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist eine Abteilung des Gesundheitsamtes der Stadt Jena und setzt die Aufgaben des Thüringer Psychiatriegesetzes um sowie die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zur Versorgung psychisch Kranker, wozu auch die Abhängigkeitserkrankten bzw. die von einer solchen Erkrankung Betroffenen zählen.

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Koordination der einzelnen Leistungserbringer und der Zusammenarbeit der Verwaltungsstrukturen
- Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit an Schulen und Jugendeinrichtungen
- Entwicklung angepasster Bedarfskonzepte an die jeweilige Drogensituation der Stadt Jena
- Freigabekontrolle

#### Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- Diplomabschluss in einer sozialwiss. Fachrichtung
- wünschenswert ist die Absolvierung einer suchttherapeutischen Ausbildung
- umfangreiche Kenntnisse im Sozialrecht und der Jugendarbeit
- mehrjährige Berufserfahrung in einem angelehnten Bereich ist von Vorteil
- gute Kenntnisse der PC-Programme von Windows
- Besitz des Führerscheins der Klasse B
- Zuverlässigkeit, Überzeugungskraft, Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit, zeitlich flexible Einsatzbereitschaft auch außerhalb der regulären Arbeitszeit

Sie sollten gerne eigenverantwortlich und selbstständig arbeiten und auf Ergebnisse orientiert sein. Großen Wert legen wir auch auf didaktische und rhetorische Fähigkeiten, konzeptionelles Denken und wirtschaftliches Verständnis.

Interessiert Sie diese Stelle? Dann senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **26.05.2003** an das Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Anger 15, 07743 Jena. Wir bitten den/die Bewerber/in **jegliche Bewerbungsunterlagen** (Zeugnisse, Arbeitsnachweise etc.) **in Kopie** einzureichen und **keine Mappen und Hefter zu verwenden**. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgeannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus:

### Instandsetzung von Gehwegen an der Schützenhofstraße, Stauffenbergstraße, Grenzstraße, Frauengasse und Reichardtstiege

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (**BSI**) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen der Baumaßnahme ist **1** vom Arbeitsamt Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **5 Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

#### a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena,  
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt (VTA)  
Leutragraben 1, 07743 Jena  
Tel.: 03641/49 5334  
Fax: 03641/49 5305

#### b) Umfang der Leistungen:

Instandsetzung von insgesamt ca. 1600 m<sup>2</sup> Gehweg  
ca. 1300 m<sup>2</sup> aufnehmen von Gehwegplatten verschiedene Größen bis 1,2 x 1,2 m  
ca. 250 m<sup>3</sup> Frostschutz entfernen  
ca. 260 m<sup>3</sup> Frostschutz neu einbauen  
ca. 60 m<sup>2</sup> Pflaster verschiedener Größen entfernen  
ca. 290 lfd. m Backsteine aus Naturstein regulieren  
ca. 1600 m<sup>2</sup> Betonpflaster 200/100/80 neu verlegen  
ca. 370 lfd. m Bord- u. Kantensteine aus Beton verlegen  
einschließlich aller Nebenarbeiten

#### c) Bauzeit: Juli – November 2003

#### d) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe d. Kostenbeitrages:	10,10 € bei Direktabholung 15,75 € bei Postversand
Erstattung:	nein
Zahlungsweise:	Banküberweisung
Empfänger:	Stadt Jena
Geldinstitut:	HypoVereinsbank Jena
Konto-Nr.:	41 49 149
BLZ:	830 200 87
Cod. Zahlungsgrund:	63.95131/9/03

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.

Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 19.05.03 im VTA Jena, Leutragraben 1, Etage 9, Zi. N06 abgeholt werden (tel. Anmeldung einen Tag vorher unter 03641/49 5334).
- f) *Submissionstermin:*  
**03.06.03 um 10:30 Uhr**, VTA, Leutragraben 1, 07743 Jena, Etage 9, Zimmer N07.  
 Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
- g) *Geforderte Sicherheiten für die Stadt Jena:*  
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge  
 Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 01.08.2003
- l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen nach VOL/A aus:

### Drucker, Scanner, Monitore

Für die Ausschreibung wird ein Kostenbeitrag von 5,- € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo Vereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 02000.10000, mit dem Vermerk „Computerausschreibung 3/2003“ einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen können **am Donnerstag, 22.05.2003, in der Zeit von 9.00-11.00 Uhr und 14.00-15.00 Uhr** im Dienstgebäude Am Anger 15, Zi. 32 (Pressestelle) gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung, abgeholt werden. Weiterhin werden die Unter-

lagen bis vier Tage vor dem Abgabetermin nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung verschickt.

**Abgabe der Angebote bis 11.06.2003, 16.00 Uhr** (Die Angebote müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, vorliegen). Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 12.06.2003, 14.00 Uhr unter Ausschluss der Bieter.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitarbeiteranzahl gesamt, Mitarbeiteranzahl vor Ort
- Umsatz der letzten 3 Jahre
- allgemeines Leistungsprofil, Eintragung im Gewerbe-register
- Nachweis über das Nachkommen der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen öffentliche Aufträge bestehen
- Referenzobjekte im Bereich der Computertechnik
- Servicebedingungen während der Gewährleistungsfrist (Rufzeit, Stellung von Ersatzkomponenten, Kosten) **(Vorort-Service innerhalb von 2 Stunden ist Voraussetzung für die Zuschlagserteilung)**
- Servicebedingungen nach der Gewährleistungsfrist
- Vertriebs- und Serviceautorisierung der Hersteller

Stadt Jena



Vorhaben:

### 4. Staatl. Grundschule „Nordschule“, Dornburger Str. 31, 07743 Jena: Sanierung Turnhalle

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
3	<u>Bau</u> - Baustelleneinrichtung mit Materialcontainer, - Abbrucharbeiten Mauerwerk, - 100 m <sup>3</sup> Rohrgrabenaushub, - 2 St. Revisionsschächte, - div. Mauerwerksaustausch und -ergänzung, - 200 m <sup>2</sup> Stahlbetonbodenplatte B10, - 1 St. Stahlbetonorttreppe, - 4 St. Stahlträgeroste 6,00 x 7,50 m mit Klebeverankerung im Natursteingew., - div. Stahlunterzüge, - 100 m <sup>2</sup> Mauerwerkstrockenlegung, - 500 m <sup>2</sup> Innenputz, - 300 m <sup>2</sup> Zementestrich	14,00 € / 2,20 €	25. – 46. KW 2003



Eröffnungstermin: **03.06.2003, 10.00 Uhr**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1104.03 mit dem Vermerk „Nordschule, Los .....“ einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab sofort täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. SO3 einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 10.07.2003.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Verschiedenes

### Arbeitskreis „Frauenarbeitslosigkeit“

Der nächste Arbeitskreis "Frauenarbeitslosigkeit" findet am **16.05.2003** im Beratungsraum der Unterlauengasse 2 statt. Beginn: 09.00 Uhr.